

Bestimmtheit entnehmen. Bekannt ist mir aber nur eine Urkunde Karls des Einfältigen, die diese Verhältnisse nicht betrifft (Böhmer n. 1928). Auf spätere Zeit dürfte die Jahresangabe 'anno incarnati verbi' hinweisen, deren Vorkommen in der Zeit vor den Capetingern mir nicht bekannt ist. Wenn aber v. Pflugk-Harttung zu seiner Ausgabe des Privilegs Martins I. für St.-Maur bemerkt, 'die Aufzählung der verschiedenen Besteuerungen von Kaufleuten ist eine solche, wie sie erst im 12. Jh. üblich zu werden pflegt, in diesem wird die Urkunde mithin entstanden sein', so ist darauf zu erwidern, dass die betreffende Aufzählung sich in Zollbefreiungen bereits der frühen Karolinger findet. Ich kann demnach nur die Vermutung aussprechen, dass J.-L. n. 2075 nicht vor dem Ende des 10. Jh. gefälscht sein dürfte. Was nun die Urkunden für St.-Maur betrifft, so ist bereits gesagt, dass Bordier n. III und VII später gefälscht sein dürften als die eng zusammengehörenden Urkunden Bordier n. II, IV, V, Dipl. I, Spur. n. 61 und Pardessus n. 293, und da n. III nicht in der Vita erwähnt ist, trotzdem sie in den dort behandelten Zeitraum fällt, kann man wohl annehmen, dass sie und n. VII erst nach Abfassung der Vita gefälscht sind. Das Verhältnis der Urkunden Ludwigs des Frommen, Karls des Kahlen und Johanns XVIII. zu den übrigen Fälschungen ist, wie wir sahen, unklar. In welche Zeit wir nun aber die Fälschungen von St.-Maur zu setzen haben, vermag ich nicht anzugeben. Wie wir gesehen haben, ist die ältere, eng zusammenhängende Fälschungsgruppe offenbar nach J.-E. n. 2075, aber vor Abfassung der Vita, die nicht vor der Mitte des 11. Jh. anzusetzen ist¹, hergestellt. Näheres ist aber nur wenig anzugeben. Zwar finden sich in Urkunden dieser Gruppe wohl Spuren, dass ausser J.-E. 2075 auch Urkunden von St.-Maur benutzt worden sind, z. B. betreffend die Befreiung vom Kriegsdienste, aber da davon bereits in einer Urkunde Karls III. (Mühlb. n. 1733 [1686]) gehandelt wird, führt uns diese Beziehung nicht über den Zeitpunkt hinaus, den uns die Datierungsform 'anno incarnati verbi' bot. Hingewiesen sei aber noch auf Folgendes. Wie bereits erwähnt ist, liegt ausser der Vita Baboleni noch eine andere Aufzeichnung über den Heiligen vor ('Catalogus codicum hagiographicorum Latinorum . . in bibliotheca

1) In den *Miracula S. Baboleni*, die der Verfasser der Vita an diese angeschlossen hat, ist bereits König Heinrich I. von Frankreich (— 1060) erwähnt.